

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Freunde der Ludwig-Erhard-Schule Sigmaringen“.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erfolgen soll, führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betreibt die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kaufmännischen Schule in Sigmaringen, insbesondere die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsbetrieben und Eltern, die Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler, den Schüleraustausch mit Partnerschaftsschulen, die berufliche Fortbildung, die Durchführung bildungs- und wirtschaftspolitischer Veranstaltungen und unterstützt die Schule bei der Verbesserung der Ausstattung.
2. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch formlosen Antrag und Zustimmung der Vorstandschaft erworben.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung bis zum 01.11. auf das Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft mehrheitlich verfügt werden, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Zur Erreichung der Vereinszwecke wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Jahresbeiträge werden per Lastschrift unmittelbar nach Geschäftsjahresbeginn eingezogen. Neben den Mitgliederbeiträgen sind dem Verein zufließende Spenden für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
2. Der Verein ruft einmal im Jahr die Eltern der Schüler zu einer freiwilligen Spende auf, die satzungsgemäß verwendet werden soll. Die Spenden können in Geld- und Sachwerten erfolgen.
3. Die Förderer erhalten auf Wunsch nach Eingang des Beitrags oder der Spende eine Empfangsbescheinigung, auf der die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 5 Beisitzern. Der Schulleiter der Kaufmännischen Schule ist stellvertretender Vorsitzender von Amts wegen. Der jeweilige Schülersprecher und der Elternbeiratsvorsitzende sind Beisitzer kraft Amtes. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schülersprechers.
3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung der Einnahmen im Sinne der Satzung.
4. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn 5 ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.
6. Zur Quittierung von Zahlungen ist der Schatzmeister oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft berechtigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - (1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - (2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - (3) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - (4) Entlastung der Vorstandschaft
 - (5) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

zu § 8

4. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder der Vorstandschaft für erforderlich halten. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlußfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlußfassung geheim.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Kaufmännische Schule Sigmaringen zu verwenden hat.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Sigmaringen.